

lässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

1. Absatz 1 orientiert vorrangig auf die **disziplinarische Behandlung von Eigentumsverfehlungen**, soweit diese zugleich Disziplinarverletzungen sind.

Im Geltungsbereich des AGB sind auf dessen Grundlage und nach den Arbeitsordnungen bzw. der besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 259 AGB für die Werktätigen mit besonderen Arbeitspflichten, z. B. im Bereich der staatlichen Organe, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, Eigentumsverfehlungen gleichzeitig Disziplinverletzungen (vgl. hierzu insbesondere §§ 80 und 91 AGB). Disziplinarmaßnahmen sind nur anzuwenden, wenn sie zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Das kann der Fall sein, wenn bisher noch keine Erziehungsmaßnahmen wegen anderer Disziplinverstöße angewandt wurden oder der Werktätige gute Leistungen vollbringt. Von der Deutschen Volkspolizei festgestellte oder untersuchte Verfehlungen, die zugleich eine Disziplinverletzung enthalten, sind in der Regel den zuständigen Disziplinarbefugten mitzuteilen.

2. Der Erlaß einer **polizeilichen Strafver-**

fügung bei Eigentumsverfehlungen (**Abs. 2**) setzt voraus, daß eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Er ist auch möglich, wenn der schnelle Ausspruch einer staatlichen Maßnahme erforderlich ist um den Rechtsverletzer nachdrücklich auf die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinzuweisen.

3. **Absatz 3** bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die **gesellschaftlichen Gerichte** über Eigentumsverfehlungen entscheiden können. Der Disziplinarbefugte und der Geschädigte haben ein eigenes Antragsrecht. Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Sache zur Beratung übergeben. An diese Übergabeverfügung werden nicht die inhaltlichen Anforderungen des §28 Abs. 1 StGB gestellt. Voraussetzung für die Übergabe ist, daß der Sachverhalt geklärt und die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Tat sowie die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers festgestellt sind (§31 SchKO, § 33 KKO).

4. Begehen Kuriden im sozialistischen Einzelhandel Eigentumsverfehlungen, können die Rechtsverletzer gemäß **Abs. 4** von